

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 709/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ella S. [REDACTED] geb. P. [REDACTED].

[REDACTED] D. [REDACTED] G. [REDACTED], L. [REDACTED], H.W. [REDACTED] - E. [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter  
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-  
ter Dr. Graf, Dr. Koenner und Henkel

in der Sitzung vom 24. März 1970  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin  
gegen den Beschluß des Oberlandesge-  
richts Köln vom 3. November 1969 wird  
zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-  
und auslagenfrei. Die außergerichtli-  
chen Kosten der Beschwerde trägt die  
Klägerin.

#### G r ü n d e

Die Eingabe der Klägerin vom 7. November 1969, beim  
Oberlandesgericht Köln eingegangen am 10. November 1969,  
ist als sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des Ober-  
landesgerichts vom 3. November 1969 anzusehen, durch den  
die Berufung der Klägerin als unzulässig verworfen worden  
ist. Die Beschwerde ist nach § 519 Abs. 2 ZPO zulässig,  
aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin  
zu Recht als unzulässig verworfen, weil sie verspätet bei  
Gericht eingegangen ist. Das Urteil der 1. Entschädigungs-  
kammer des Landgerichts Köln vom 11. Juni 1969 ist der  
Klägerin wirksam am 9. Juli 1969 durch Aufgabe zur Post

- 3 -

zugestellt worden. Die Berufungsfrist lief demgemäß am 9. Oktober 1969 ab. Die Berufungsschrift ist aber erst am 10. Oktober 1969 und damit verspätet beim Oberlandesgericht eingegangen.

Die Angriffe der Beschwerde gegen die Wirksamkeit der Zustellung vom 9. Juli 1969 gehen fehl. Da die im Ausland wohnende Klägerin keinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland bestellt hatte, war der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts befugt, das Urteil durch Aufgabe zur Post gemäß §§ 175, 213 ZPO auszustellen. Die Formalitäten dieser Zustellung bestimmt allein § 213 ZPO. Danach muß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in den Akten vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift die Aufgabe geschehen ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Daß die Sendung den Vermerk "vereinfachte Zustellung" tragen muß, ist dort nicht angeordnet. Ebenso wenig ist erforderlich, daß auf der Sendung oder auf dem auszustellenden Schriftstück ein sonstiger Vermerk angebracht wird, aus dem sich ergibt, daß es sich bei der Übersendung um eine förmliche Zustellung handelt. Empfangsbescheinigungen sind sogar als irreführend anzusehen (BGH Urteil vom 7. Dezember 1966 - IV ZR 264/65, teilweise veröffentlicht in MDR 1967, 475 Nr. 19 und LRpfI 1967, 212 Nr. 90).

§ 211 Abs. 1 Satz 3 ZPO, der einen derartigen Vermerk anordnet, ist im Rahmen des § 213 ZPO nicht anzuwenden, weil die Zustellung durch Aufgabe zur Post eine eigenständige Zustellungsart ist, für die die Regeln anderer Zustellungsarten nicht gelten. Bei ihr wird das Zustellungsdatum durch Fiktion auf den Eingang bei der Post



vorverlegt, der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht (§ 213 Satz 2 ZPO). Sie wird durch den Vermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ersetzt. Die Sendung unterscheidet sich nicht von einem gewöhnlichen Brief. Der Empfänger kann aus ihr nicht ohne weiteres entnehmen, daß es sich um eine Zustellung nach § 213 ZPO handelt, auch das genaue Datum der Aufgabe zur Post ist für ihn nicht erkennbar, weil es mit dem des Poststempels nicht übereinstimmen braucht.

Die in § 213 ZPO enthaltene Abweichung vom Grundsatz des Zustellungsrechts, Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen, ist auch im Entschädigungsverfahren hinzunehmen, weil die Zustellung einen Hoheitsakt darstellt, den deutsche Behörden auf dem Gebiet eines anderen Staates nicht vornehmen dürfen (BGH RZW 1964, 560 Nr. 25), und weil es dem Verfolgten freisteht, etwaige Mithelligkeiten durch Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu vermeiden.

Über den in der Eingabe gleichfalls enthaltenen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist hat das Oberlandesgericht zu befinden.

- 5 -

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,  
225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Moesner